



## Schulvertrag

zwischen dem

**Bistum Dresden-Meißen**

als Träger des

**Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau**

- staatlich anerkannte Ersatzschule –

vertreten durch die Leitung der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen, diese vertreten durch die Schulleiterin / den Schulleiter

- im Folgenden **Schule** genannt -

**und**

der Schülerin / dem Schüler .....

geboren am ..... in .....

Religionszugehörigkeit/Konfession .....

wohnhaft in .....

vertreten durch die jeweils Sorgeberechtigten

- im Folgenden **Schülerin / Schüler** genannt -

**sowie**

Frau / Herrn .....

wohnhaft in .....

Frau / Herrn .....

wohnhaft in .....

- im Folgenden **Sorgeberechtigte** genannt -

wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Aufnahme**

Die Schule nimmt die Schülerin / den Schüler mit Wirkung vom .....  
in die . **Jahrgangsstufe** des Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau auf, sofern sie / er die  
gesetzlichen Voraussetzungen für die Einschulung und die sonstigen Voraussetzungen nach  
diesem Vertrag erfüllt.

## **§ 2 Zielsetzung der Schule**

Das Peter-Breuer-Gymnasium Zwickau ist als katholische Schule in Trägerschaft des Bistums  
Dresden-Meißen eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Von allen am Schulleben Beteiligten  
(Schülerinnen / Schüler, Sorgeberechtigten, Mitarbeitende, Schulträger) wird erwartet, dass sie in  
vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken, die Erziehungs-  
und Bildungsziele der Schule, wie sie u.a. im Leitbild niedergelegt sind, achten und nach Kräften  
dazu beitragen, sie zu verwirklichen. Elternhaus und Schule wirken diesbezüglich als  
Erziehungsgemeinschaft.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Schülerinnen / Schüler**

Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der  
Schülermitverantwortung. Diese Mitarbeit regelt sich nach den Ordnungen des Schulträgers.

Alle Schülerinnen und Schüler sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet,

- am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden, an den von Ihnen verbindlich belegten  
Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen  
Schulveranstaltungen pünktlich, regelmäßig und uneingeschränkt teilzunehmen,
- die Hausordnung gewissenhaft einzuhalten sowie
- die Schule als Schutzraum vor Gewalt wahrzunehmen und sich an die Regelungen des  
Institutionellen Schutzkonzepts und des Verhaltenskodex zu halten.

Der Religionsunterricht und die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen sind wesentliches Element  
der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Die Teilnahme und die Bereitschaft zur Mitarbeit  
hierin sind verbindlich. Dies gilt auch für Schülerinnen / Schüler, die keiner Konfession oder einer  
anderen Religionsgemeinschaft angehören.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten**

Auf der Basis der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft wünscht und fördert die Schule die  
Mitarbeit der Sorgeberechtigten.

- Die Sorgeberechtigten erklären sich grundsätzlich zum Engagement in den entsprechenden  
Institutionen bereit.
- Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, bei notwendigen Erziehungs- und  
Ordnungsmaßnahmen, die gegenüber ihren Kindern angestrebt werden, mitzuwirken.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet,

- die Schülerin / den Schüler zur Einhaltung ihrer / seiner schulischen Pflichten sowie  
schulinternen Regelungen und angemessenen Verhaltensweisen anzuhalten.
- Verbindung mit der Schulleitung und den Lehrkräften zu halten. Sie haben jederzeit das  
Recht, mit der Schule nach Terminvereinbarung ein Gespräch über den Schüler zu führen.
- der Schule die für den Erziehungs- und Bildungsprozess relevanten Daten rechtzeitig und  
vollständig zu übermitteln.
- Änderungen hinsichtlich der Kontaktdaten, des Sorgerechts sowie des  
Aufenthaltsbestimmungsrechts umgehend mitzuteilen.
- den Nachweis zur Masernimmunisierung der Schülerin / des Schülers bzw. ein  
diesbezüglich befreiendes Attest zu erbringen und zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Schülerin / Der Schüler bzw. die Sorgeberechtigten erteilen die Erlaubnis, dass im Schulalltag entstandenes Bild- und Tonmaterial sowie Werke von Schülerinnen / Schülern ohne Nennung des Namens oder anderer personenbezogener Daten für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule während des bestehenden Vertragsverhältnisses und darüber hinaus verwendet werden dürfen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Schulträgers**

Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Vereinbarungen dieses Vertrages und den darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften. Er verantwortet den ordnungsgemäßen Zustand der Schulgebäude sowie Außenanlagen und veranlasst Maßnahmen zu deren Instandhaltung.

Der Schulträger hat außerdem das Recht, auf Grundlage der für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Gesetze zur Schulgestaltung und Organisation des Unterrichtes eigene Regelungen gegenüber Schülerinnen / Schülern und Sorgeberechtigten festzulegen.

## **§ 6 Haftung und Versicherung**

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

Die Schülerinnen / Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, eine private Unfallversicherung für nicht durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckte Verrichtungen der Schülerin / des Schülers abzuschließen.

Für Schäden, die von der Schülerin / vom Schüler verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin / den Schüler – sofern nicht schon geschehen – eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Beendigung des Schulvertrages**

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

## **§ 8 Ablauf des Schulvertrages**

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

1. nach Erreichen des angestrebten Schulabschlusses zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder
2. wenn der Schulvertrag gemäß § 9 dieses Vertrages schriftlich gekündigt wird oder
3. zum Ende des Schuljahres, in dem der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

## **§ 9 Kündigung des Schulvertrages**

1. Die Schülerin / Der Schüler, vertreten durch die Sorgeberechtigten, oder die / der volljährige Schülerin / Schüler kann den Schulvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar / 31. Juli) kündigen. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf keiner Begründung.

2. Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) ordentlich kündigen.
3. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus den Schulvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - wenn die Schülerin / der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstoßen hat und erzieherische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder
  - die Schülerin / der Schüler oder die Sorgeberechtigten sich in schwerwiegenden Gegensatz zu den Erziehungs- und Bildungszielen der Schule bzw. des Trägers stellen und nicht bereit sind, ihre Haltung zu ändern oder
  - bei einem – trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten – Rückstand der Zahlung des Schulgelds von mehr als drei Monaten oder
  - bei Mobbing oder (sexualisierter) Gewalt gegenüber Mitschülerinnen / Mitschülern, deren Sorgeberechtigten oder Lehrkräften bzw. Mitarbeitenden; dazu zählen auch die Verbreitung von gewaltverherrlichendem Material und ehrverletzende, rufschädigende, antisemitische oder fremdenfeindliche Handlungen, z.B. im Internet.
4. Eine schulpflichtige Schülerin / Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Sorgeberechtigten sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der Schule mit, welche Schule die Schülerin / der Schüler künftig besuchen wird.

## **§ 10 Eintritt der Volljährigkeit**

Bei Erreichen der Volljährigkeit einer Schülerin / eines Schülers wird der Schulvertrag mit allen Vertragspartnern fortgesetzt. Die Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten bestimmen sich dann unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers.

## **§ 11 Bestandteile des Vertrages und weitere Regelungen für die Schule**

1. Bestandteile dieses Vertrages sind:
  - die Ordnung für die Erhebung von Schulgeld an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen und
  - die Anlage zur Schulgeldfestsetzung.
 Die Schülerin / Der Schüler und die Sorgeberechtigten versichern, dass sie Abschriften dieser Dokumente erhalten haben und diese anerkennen.

Der Schulträger ist berechtigt, diese Regelungen für die Zukunft zu ändern, wobei er rechtzeitig vorher die Sorgeberechtigten sowie den Schüler bzw. die Schülerin hierüber informieren wird.

2. Der Schulträger hat für die Schule gemäß § 5 zweiter Absatz dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Regelungen erlassen:
  - die Grundordnung für die katholischen Freien Schulen im Bistum Dresden-Meißen,
  - die Schulmitwirkungsordnung für die Schulen des Bistums Dresden-Meißen,
  - die Hausordnung des Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau,
  - das Leitbild der Schule,
  - das Institutionelle Schutzkonzept der Schule sowie einen Verhaltenskodex.

Diese sowie weitere Regelungen sind auf der Internetseite der Schule abrufbar. Eine Abänderung dieser Regelungen oder die Einführung weiterer Regelungen wird unter Beachtung der Schulmitwirkungsordnung für die Schulen des Bistums Dresden-Meißen durch den Schulträger erfolgen.

3. Der Schulträger weist weiter darauf hin, dass für ihn aufgrund Art. 140 GG das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der

Deutschen Bischofskonferenz sowie die darauf beruhenden Ordnungen und Festlegungen gelten.

**§ 12**  
**Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Zwickau, .....

.....  
(Schulleitung)

.....  
(Sorgeberechtigte)

.....  
(Schülerin / Schüler)